

Vertrag
über die Nutzung einer Sportanlage
der Lutherstadt Eisleben

1 Kopie an Fr. Pelt
am 23.04.2014

Inhaltsverzeichnis

I. Nutzung und Pflichten

- § 1 Nutzungsgegenstand
- § 2 Nutzungszeiten
- § 3 Pflichten des Nutzungsnehmers
- § 4 Nutzbarkeit der Sportanlage

II. Haftungsansprüche, Zuschüsse, Versicherung

- § 5 Haftung
- § 6 Zuschüsse
- § 7 Versicherung

III. Veranstaltungen, Anlagevermögen, Sicherung, Beendigung

- § 8 Meldepflichtige Veranstaltungen
- § 9 Einrichtungen und Geräte
- § 10 Anlagevermögen des Nutzungsnehmers
- § 11 Sicherung des Nutzungsgegenstandes

IV. Schlussbestimmungen

- § 12 Beendigung des Nutzungsvertrages
- § 13 Salvatorische Klausel
- § 14 Inkrafttreten

Vertrag über die Nutzung einer Sportanlage

zwischen der

Lutherstadt Eisleben, diese
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Frau Jutta Fischer, dienstansässig, Markt 1 in 06295 Lutherstadt Eisleben,
nachfolgend Nutzungsgeberin genannt

und dem

Ball- und Spielgemeinschaft (BuSG) Aufbau Eisleben e. V.
vertreten durch den Vereinspräsidenten
Herrn Dieter Tautrim, Hauptstraße 72, 06295 Lutherstadt Eisleben
nachfolgend Nutzungsnehmer genannt.

I. Nutzung und Pflichten

§ 1 Nutzungsgegenstand

1) Die Nutzungsgeberin überlässt dem Nutzungsnehmer den städtischen Sportplatz. Dieser gelegen auf den Grundstücken (Gemarkung Helfta, Flur 23, Flurstücke 178, 180, 564/99, 95/8, 95/7, 155) sowie alle aus diesen zukünftig hervorgehenden Flurstücken. Die Lage des Nutzungsgegenstandes ist in einer beiliegenden Übersichtskarte, die untrennbarer Bestandteil dieses Vertrages ist, bildlich dargestellt. Des Weiteren überlässt die Nutzungsgeberin sämtliche auf diesen Grundstücken vorhandenen Gebäude und Betriebsmittel zur unentgeltlichen Nutzung durch den Nutzungsnehmer in dem Zustand, in dem sie sich bei Vertragsunterzeichnung befinden.

2) Der Nutzungsnehmer ist verpflichtet, den Nutzungsgegenstand ausschließlich zur Nutzung im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu betreiben. Die Nutzung durch Dritte ist nur mit Zustimmung der Nutzungsgeberin möglich und nach Rücksprache mit dem Sportverein schriftlich zu beantragen.

§ 2 Nutzungszeiten

Die Nutzungszeiten ergeben sich aus dem Belegungsplan, der durch den Nutzungsnehmer unter Berücksichtigung der angemeldeten Interessen Dritter erstellt wird. Dieser hat vorgeschriebene Ruhezeiten zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die sonstigen Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes sowie die örtlichen Satzungen.

§ 3 Pflichten des Nutzungsnehmers

1) Der Nutzungsnehmer erkennt die Benutzungsbestimmungen von Sportanlagen der Nutzungsgeberin in der jeweils gültigen Fassung, die Bestandteil dieses Vertrages ist, verbindlich an und ist für ihre Beachtung und Einhaltung durch Nutzungsberechtigte und Besucher verpflichtet.

Werden die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden Benutzungsbestimmungen geändert, treten die geänderten Benutzungsbestimmungen mit dem Nachweis des Empfangs beim Verein in Kraft.

2) Der Nutzungsnehmer übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf seiner während der Nutzungszeiten stattfindenden Veranstaltungen.

3) Der Nutzungsnehmer ist verpflichtet, den Nutzungsgegenstand in einem für den Nutzungszweck geeigneten Zustand zu erhalten. Der Nutzungsnehmer ist verpflichtet, die vor, während und nach der Nutzungszeit festgestellten Schäden am Nutzungsgegenstand und daraus resultierende Unfälle der Nutzungsgeberin unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.

4) Den Beauftragten der Nutzungsgeberin ist jederzeit Zutritt zu den Sportstätten zu gewähren.

5) Der Nutzungsnehmer ist verpflichtet, die Mitbenutzung des Nutzungsgegenstands während der Dauer von öffentlichen Großveranstaltungen der Lutherstadt Eisleben zu dulden und seine Vereinsarbeit daraufhin einzuschränken. Wird der Nutzungsgegenstand für die Durchführung von Veranstaltungen durch die Nutzungsgeberin benötigt, so hat der Nutzungsnehmer diesen kostendeckend zur Verfügung zu stellen. Für Schäden im Zusammenhang mit der Veranstaltung haftet der Veranstalter. Eine rechtzeitige Anzeige zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen ist durch die Nutzungsgeberin zu gewährleisten.

6) Für Baumaßnahmen wird der Nutzungsnehmer verpflichtet, die anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Es hat eine Zustimmung und Abstimmung der Baumaßnahme mit der Nutzungsgeberin vor Abschluss der Ausschreibungsunterlagen zu erfolgen.

7) Der Nutzungsnehmer ist verpflichtet, die Vorschriften des vorbeugenden und des allgemeinen Brandschutzes entsprechend der gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

8) Der Nutzungsnehmer ist verpflichtet, Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. zu sein und über diesen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die eine Erfüllung der Ansprüche gemäß des Vertrages gewährleistet.

9) Der Nutzungsnehmer ist für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht auf dem Gelände des Nutzungsgegenstandes ausschließlich verantwortlich. Dazu gehören auch die Herbstlaubbeseitigung und der Winterdienst.

§ 4 Nutzbarkeit der Sportanlage

Bei Zweifel über die Nutzbarkeit der Sportanlage ist der Verein verpflichtet, sich unverzüglich mit der Nutzungsgeberin in Verbindung zu setzen, sobald die Gefahr besteht, dass durch die Nutzung der Sportanlage erhebliche Schäden entstehen können.

II. Haftungsansprüche, Zuschüsse, Versicherung

§ 5 Haftung

1) Die Nutzungsgeberin übergibt dem Nutzungsnehmer den Nutzungsgegenstand wie er steht und liegt.

2) Der Nutzungsnehmer haftet für alle Schäden, die der Nutzungsgeberin an dem Nutzungsgegenstand durch die Nutzung im Rahmen dieses Nutzungsvertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Nutzungsgeberin als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß Paragraph 836 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in jeweils gültiger Fassung.

3) Der Nutzungsnehmer stellt die Nutzungsgeberin von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Nutzungsgegenstandes entstehen. Die Freistellung umfasst auch die Kosten für die Maßnahmen der Abwehr von Haftungsansprüchen.

4) Der Nutzungsnehmer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Nutzungsgeberin für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen (Durchsetzung von Forderungen gegenüber der Lutherstadt Eisleben) gegenüber der Nutzungsgeberin und deren Bediensteten oder Beauftragten.

5) Die Nutzungsgeberin gewährt keinen Schadenersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Drittnutzer des Nutzungsgegenstandes.

§ 6 Zuschüsse

1) Für die Erfüllung der sich aus diesem Nutzungsvertrag ergebenden Aufgaben erhält der Nutzungsnehmer von der Nutzungsgeberin einen jährlichen Zuschuss.

2) Den Nachweis über die Verwendung der gewährten Zuschüsse der Nutzungsgeberin hat der Nutzungsnehmer einmal jährlich mit einer Einreichungsfrist bis zum 15.03. des Folgejahres durch schriftliche Anzeige bei der Nutzungsgeberin zu erbringen. Sollte im Zuge der Prüfung des Nachweises der Verwendung des Zuschusses der Nutzungsgeberin festgestellt werden, dass Mittel im geprüften Jahr nicht gemäß Leistungskatalog verwendet wurden, ist der Nutzungsnehmer verpflichtet, die nicht verwendeten Mittel zurückzuzahlen. Des Weiteren ist die Nutzungsgeberin berechtigt, den Zuschuss künftig um den nicht verbrauchten Teil zu mindern.

Nach Vorliegen des Verwendungsnachweises entscheidet der Stadtrat über die Ausgestaltung des zukünftigen Zuschusses.

3) Ein Leistungskatalog, der Bestandteil dieses Vertrages ist, regelt die anzuerkennenden Kosten.

4) Für die Beantragung von Fördermitteln stellt der Nutzungsnehmer die erforderlichen Eigenanteile in eigener Verantwortung ein. Die Werterhöhung von baulichen Anlagen und Einrichtungsgegenständen ist der Nutzungsgeberin nach bauordnungsrechtlicher Abnahme oder sonstiger Abnahme in geeigneter Weise anzuzeigen.

Bei Rückgabe des Grundstückes besteht kein Recht gegenüber der Nutzungsgeberin auf Ausgleich eventueller Werterhöhungen am Nutzungsgegenstand, die während der Nutzungszeit entstanden sind.

§ 7 Versicherung

Die Gebäudeversicherung trägt die Nutzungsgeberin als Eigentümerin der Grundstücke.

III. Veranstaltungen, Anlagevermögen, Sicherung, Beendigung

§ 8 Meldepflichtige Veranstaltungen

Der Vertrag über die Nutzung einer Sportanlage schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten auf Grund anderer Vorschriften.

§ 9 Einrichtungen und Geräte

- 1) Der Nutzungsgegenstand einschließlich Anlagen, seines Inventars und der Zugangswege sind schonend und sachgemäß zu behandeln und zu nutzen.
- 2) Das inventarisierte Anlagevermögen der Nutzungsgeberin darf nicht ohne Zustimmung der Nutzungsgeberin aus dem Nutzungsgegenstand entfernt werden.
- 3) Die Nutzungsgeberin und der Nutzungsnnehmer verpflichten sich, Einigung über den Inhalt des Bestandsverzeichnisses schriftlich herzustellen.

§ 10 Anlagevermögen des Nutzungsnnehmers

Nutzungsgegenstände, die im Eigentum des Nutzungsnnehmers stehen, dürfen im Einvernehmen mit der beauftragten Stelle der Nutzungsgeberin eingebracht oder auf dem Nutzungsgegenstand verwahrt werden. Diese Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Sportbetrieb des Nutzungsnnehmers nicht stören oder gefährden. Schäden und Mängel am Anlagevermögen des Nutzungsnnehmers sind unverzüglich auf eigene Rechnung abzustellen. Ersatzansprüche wegen des Verlustes oder der Beschädigung dieses Vermögens sind gegenüber der Nutzungsgeberin ausgeschlossen.

§ 11 Sicherung des Nutzungsgegenstandes

Dem Nutzungsnnehmer werden die Schlüssel der Sportstätte übergeben. Bei Verlust haftet der Nutzungsnnehmer. Ein Verlust ist der Nutzungsgeberin sofort anzuzeigen. Die vom Nutzungsnnehmer für die Aufbewahrung der Schlüssel als verantwortlich Benannten sowie die Stellvertreter haften ebenfalls für die Schäden, die sich aus einer unbefugten Weitergabe der Schlüssel ergeben. Die Ausfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Die Schlüssel sind bei Vertragsende gegen ein Übergabeprotokoll an die Nutzungsgeberin zurückzugeben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Beendigung des Nutzungsvertrages

- 1) Der Nutzungsvertrag wird aufgrund des Beschlusses des Stadtrates (Beschluss-Nr. 32/482/13) vom 16.04.2013 bis zum 31.12.2039 abgeschlossen. Danach verlängert er sich jährlich, wenn er nicht von einer der beiden Vertragsseiten mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Jahresende schriftlich gekündigt wird. Über die eine längerfristige Nutzungsdauer hat der Nutzungsnnehmer einen schriftlichen Antrag bei der Nutzungsgeberin einzureichen über die das zuständige Gremium der Nutzungsgeberin entscheidet. Der Vertrag ist dahingehend anzupassen.

2) Die Nutzungsgeberin ist zu einer fristlosen Kündigung dieses Nutzungsvertrages berechtigt, wenn der Nutzungnehmer seinen Verpflichtungen aus diesem Nutzungsvertrag oder der Benutzungsbestimmungen des Nutzungsgegenstandes grob zuwiderhandelt oder seinen Vereinszweck nicht mehr erfüllt.

3) Der Nutzungnehmer ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Nutzungsgeberin ihren Vertragsverpflichtungen aus diesem Nutzungsvertrag grob zuwiderhandelt.

4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 13 Salvatorische Klausel

1) Sollte eine Bestimmung oder Regelung dieses Nutzungsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder Regelungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame Bestimmung oder Regelung durch eine andere, ihr möglichst gleichkommende Bestimmung oder Regelung zu ersetzen.

2) Soweit in dem Nutzungsvertrag nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften des BGB.

3) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

4) Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

5) Die Nutzungsgeberin behält sich das Recht vor, die Verausgabung von Zuschüssen durch ihre zuständige Rechnungsprüfungsstelle prüfen zu lassen.

6) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lutherstadt Eisleben.

§ 14 Inkrafttreten

Dieser Vertrag über die Nutzung einer Sportanlage tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 09.01.2014

Lutherstadt Eisleben, den 7.01.2014


Jutta Fischer
Oberbürgermeisterin


Dieter Tautrim
Vereinspräsident

BuSG Aufbau Eisleben e. V.
Vorstand
Tel. 03475/71 85 71
Fax 03475/71 57 65
Vereinsiegel



Anlagen
Leistungskatalog
Benutzungsbestimmungen

